

RS Vfgh 2021/10/5 E24/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2021

Index

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gerichtsakt

StGG Art2

BAO §108, §245, §264

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Zurückweisung eines Vorlageantrags als verspätet wegen Verkennung der Rechtslage betreffend das Ende der Rechtsmittelfrist an einem Sonntag

Rechtssatz

Das BFG hat es nicht nur unterlassen, sich mit der Frage, ob der Vorlageantrag am Sonntag, den 19.10.2014, - und damit jedenfalls fristwährend, unabhängig von der Frage, wann eine etwaige verlängerte Frist rechtmäßig geendet hätte - oder am Montag, den 20.10.2014, beim Finanzamt Hollabrunn Korneuburg Tulln eingebracht wurde, hinreichend auseinanderzusetzen. Vielmehr verkennt das BFG die Rechtslage gröblich, weil es außer Acht lässt, dass gemäß §108 Abs3 BAO auch dann, wenn das - in einem Bescheid zur Verlängerung der Rechtsmittelfrist bezeichnete - Ende einer Frist wie hier auf einen Sonntag fällt, der nächste Tag - sohin der darauffolgende Montag - als letzter Tag der Frist anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- E24/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.10.2021 E24/2021

Schlagworte

Fristen, Rechtsmittel, Abgaben, Finanzverfahren, Entscheidungsbegründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E24.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at